

# Vergabe- und Nutzungsbedingungen für das Gütesiegel ips für Webseiten

## 1. Allgemeines, Zielgruppe

Das Gütesiegel ips - internet privacy standards ist ein bundesweit anerkannter Qualitätsstandard für alle online-basierenden Waren-, Dienstleistungs- oder Informationsangebote im Internet. ips kann für Webseiten erteilt werden, die besonders datenschutzfreundliche Verfahrensweisen beinhalten und deren Datensicherheits- und Datenschutzmanagementsysteme überdurchschnittlichen Anforderungen gerecht werden. Voraussetzung ist die erfolgreiche Prüfung durch eine/n lizenzierte/n ips-Auditor/in und die anschließende Gütesiegelvergabe durch die datenschutz cert GmbH.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen der Vergabe des ips-Siegels und die zulässigen Nutzungsrechte für Anbieter von Webangeboten, Nutzer des ips-Logos, des ips-Kriterienkataloges und für ips-Auditoren.

## 2. Ablauf

Grundlage für ips ist der jeweils aktuelle ips-Kriterienkatalog, der unter [www.datenschutz-cert.de](http://www.datenschutz-cert.de) abrufbar ist. Der Kriterienkatalog enthält fachspezifische Module, nach denen das Angebot individuell bewertet wird (z.B. Modul „Informationsangebot“, etc.).

Das Verfahren verläuft in der Regel in vier Phasen:

1. Auditierung durch die ips-Auditoren (Begutachtung des Angebotes anhand des ips-Kriterienkataloges)
2. ggf. festgestellte Mängel werden behoben, von den Auditoren geprüft und die Ergebnisse in einem Gutachten (Audit-Report) dokumentiert
3. Vorlage des Audit-Reports und Schlüssigkeitsprüfung durch die datenschutz cert GmbH
4. Bei Erfüllung der ips-Kriterien- und Vergabevoraussetzungen: Erteilung des ips-Siegels durch die datenschutz cert GmbH, Übergabe des Hauptgutachtens und der ips-Urkunde an die Anbieter der Webseite, Veröffentlichung des Kurzugutachtens, Integration des ips-Logos auf den Webseiten.

Die Anbieter einer Webseite beauftragen zunächst lizenzierte ips-Auditoren oder eine ips-Prüfstelle. Zugelassene Auditoren oder Prüfstellen können bei der datenschutz cert GmbH angefragt werden. Eine Liste ist auch abrufbar unter [www.datenschutz-cert.de](http://www.datenschutz-cert.de).

Die Auditoren prüfen und bewerten das Webangebot anhand der ips-Kriterien. Bei eventuellen Mängeln weisen sie darauf hin und geben Gelegenheit zur Verbesserung. Anschließend werden die Ergebnisse in einem Gutachten (Audit-Report) für die Anbieter der Webseite und datenschutz cert GmbH dokumentiert. Kommen die Auditoren zu dem Ergebnis, dass alle ips-Kriterien eingehalten werden, empfehlen sie die Gütesiegel-Vergabe.

Die Anbieter – oder in ihrem Auftrag die ips-Auditoren - stellen sodann den Antrag auf Auszeichnung des Webangebotes nach ips. Dies kann formlos unter Angabe des Webangebotes und der ips-Auditoren per Post, Fax oder E-Mail bei der datenschutz cert GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88a, 28217 Bremen, Tel.: 0471– 696632-50, Fax.: 0421-696632-51, E-Mail: office@datenschutz-cert.de geschehen.

Die datenschutz cert GmbH prüft den Auditreport auf Schlüssigkeit. Dabei ist sie nicht an die Empfehlung der ips-Auditoren gebunden. Werden die Vergabebedingungen eingehalten, erteilt sie das ips-Siegel. Die Anbieter erhalten hierüber eine Urkunde sowie das ips-Logo zur Verwendung nach den hier aufgestellten Bedingungen. Die Prüfergebnisse werden online, anklickbar über das ips-Logo, veröffentlicht.

### **3. Voraussetzungen für die Vergabe des ips-Siegels**

Das Gütesiegel wird ausschließlich durch die datenschutz cert GmbH vergeben und entzogen. Voraussetzung für die Vergabe ist die erfolgreiche Auditierung des Angebotes entsprechend der Kriterien des jeweils aktuellen ips-Kriterienkataloges durch lizenzierte ips-Auditoren und die Abnahme durch die datenschutz cert GmbH.

Die Vergabe des Siegels ist wirksam, sobald die Anbieter die von der datenschutz cert GmbH ausgestellte Urkunde erhalten haben.

Die Anbieter stellen den ips-Auditoren und der datenschutz cert GmbH alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung des Angebotes nach ips erforderlich sind.

Eine erfolgreiche Vergabe des Siegels erfolgt, wenn die durchschnittliche Gesamtpunktzahl aller Bewertungen der zur Prüfung herangezogenen ips-Module mindestens den Wert „2“ (0 = mangelhaft, 1 = ausreichend/befriedigend, 2 = gut, 3 = vorbildlich) erreicht und kein Prüfpunkt mit dem Wert „0“ bewertet wird. Die durchschnittliche Gesamtpunktzahl berechnet sich aus der Summe der gewichteten Einzelbewertungen aller zur Prüfung herangezogenen Module.

Wird bei der durchschnittlichen Gesamtpunktzahl aller Bewertungen der Wert „2“ nicht erreicht oder ein modularer Prüfpunkt mit „0“ bewertet, können die ips-Auditoren den Anbietern Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Anpassung des Webangebots geben.

Für die Behebung der Mängel setzen die ips-Auditoren den Anbietern der Webseiten eine angemessene Frist. Sind innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Monaten die

erforderlichen Anpassungen nicht vorgenommen worden oder stellen die Anbieter nicht die für die Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung, werden die bis dahin vorliegenden Ergebnisse dokumentiert und an die datenschutz cert GmbH weitergeleitet. Diese schließt den Vorgang ohne die Vergabe des ips-Gütesiegels ab. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der ips-Auditoren und der datenschutz cert GmbH ein längerer Zeitraum vereinbart werden.

#### **4. Nutzung der Marke ips, insbesondere des ips-Logos und des ips-Kriterienkataloges**

Die internet privacy standards (ips) sind geistiges Eigentum der datenschutz cert GmbH und unterliegen dem Schutz des Urhebergesetzes und weiteren Schutzgesetzen. Die datenschutz cert GmbH hat die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an ips und kann die hier benannten Rechte geltend machen.

Mit der erfolgreichen Vergabe des Gütesiegels erteilt die datenschutz cert GmbH den Anbietern das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Marken ips, internet privacy standards (Wort und Logo) während der Gültigkeitsdauer in der hier beschriebenen Art und Weise, Form, Größe, Gestaltung und Darstellung auf der ersten Seite seines Webangebotes zu verwenden.

Zur Kenntlichmachung der Vergabe des Gütesiegels verwenden die Anbieter unverändert eines der durch die datenschutz cert GmbH zur Verfügung gestellten ips-Logos auf der Hauptseite des geprüften Angebotes an prominenter Stelle. Das ips-Logo ist zu verlinken auf eine Informationsseite, von welcher aus Informationen zu ips und das Kurzgutachten über den Webserver der datenschutz cert GmbH geladen werden. Bei Serverausfällen (z.B. aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten) wird nicht garantiert, dass das Kurzgutachten online zur Verfügung gestellt werden kann.

Darüber hinaus dürfen die Anbieter auf weiteren Webseiten des Webangebotes sowie in Printmedien auf die Marke und/oder das ips-Gütesiegel hinweisen und das ips-Logo verwenden, sofern dies mit der datenschutz cert GmbH abgesprochen wurde.

Das ips-Logo darf nur für die Gültigkeitsdauer verwandt werden und ist nach Ablauf unverzüglich von allen Webseiten zu entfernen. Ferner darf das ips-Logo sowie Hinweise auf eine gültige Vergabe des Siegels nach Ablauf der Gültigkeit weder online noch in anderen Medien verwendet werden. Nach Entzug des ips-Siegels wird das Kurzgutachten geändert und weist ab dann den Ablauf des ips-Siegels aus oder es wird vom Server entfernt, so dass es nicht mehr abrufbar ist. Das ungültige ips-Siegel wird für maximal 4 Wochen noch über das ips-Logo verlinkt.

Werden das ips-Logo oder Hinweise auf eine gültige Vergabe des Siegels nach Ablauf einer Frist rechtswidrig weiterhin verwendet, wird die datenschutz cert GmbH ihre Marken- und Eigentumsrechte unter Einschaltung eines Rechtsbeistands

kostenpflichtig zu Lasten des Nutzers geltend machen. Ferner wird ferner die unten in Abschnitt 9 genannte Strafgebühr sofort mit Fristablauf fällig.

Soweit die ips-Kriterienkataloge über das Internet abgerufen werden, gelten die Vergabe- und Nutzungsbestimmungen. Der Download der ips-Kriterienkataloge berechtigt den Nutzer ausschließlich zum Lesen des Inhalts (einfaches Nutzungsrecht).

Lizenzierten ips-Auditoren werden zusätzlich die im jeweiligen Auditor-Vertrag genannten Nutzungsrechte eingeräumt.

Der Erwerb ist nicht im Wege des Fernabsatzes möglich. Andere, als die hier benannten Nutzungsrechte bestehen nicht.

## **5. Gültigkeit des ips-Siegels, Liste der geprüften Angebote**

Das ips-Siegel gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Ausstellung der ips-Urkunde, es sei denn, es liegen die in Nr. 7 und 8 genannten Gründe für einen Entzug vor. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine Neuerteilung möglich. Hierbei beschränkt sich die Auditierung ggf. auf die veränderten Bereiche bzw. auf eine verkürzte Prüfung des unveränderten Angebots. Soweit das Siegel nach Ablauf der Gültigkeit entfällt, haben die Anbieter dafür zu sorgen, dass das ips-Logo von den Webseiten unverzüglich entfernt wird.

Über die geprüften Angebote führt die datenschutz cert GmbH eine unter [www.datenschutz-cert.de](http://www.datenschutz-cert.de) veröffentlichte Liste, aus der die Anbieter, die URL des Angebotes sowie die Verlinkung zu den Prüfergebnissen ersichtlich sind. Die Anbieter erklären sich mit dieser Veröffentlichung einverstanden.

## **6. Nachauditierung**

Das geprüfte Angebot unterliegt regulären und besonderen Nachauditierungen. Reguläre, i.d.R. kostenlose Nachauditierungen erfolgen innerhalb eines Jahres nach Siegelvergabe durch eine Überprüfung des Angebots seitens der ips-Auditoren. Hierbei erfolgt online ein Abgleich mit den im Rahmen der Erstauditierung gefundenen Ergebnissen. Ergibt sich kein Anlass für eine besondere Nachauditierung, ist die reguläre Nachauditierung damit abgeschlossen. Eine besondere, i.d.R. kostenpflichtige, Nachauditierung des Angebotes ist erforderlich, wenn

- das Angebot derart umgestaltet wird, dass die ips-Kriterien des jeweils geltenden ips-Kriterienkataloges offensichtlich nicht (mehr) erfüllt werden oder sich die Bewertung eines Einzelpunktes anhand der ips-Kriterien auf den Wert „0“ verschlechtern würde,
- in das Angebot Bereiche aufgenommen oder ergänzt werden, die eine bislang unberücksichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten,
- datenschutzrelevante Inhalte aus dem Angebot entfernt werden,

- die Anbieter des Onlineangebotes wechseln.

Die Anbieter sind verpflichtet, den ips-Auditoren Änderungen des Angebotes im o.g. Sinne mitzuteilen. Die ips-Auditoren oder die datenschutz cert GmbH teilen den Anbietern die Gründe der Notwendigkeit einer besonderen Nachauditierung mit. Sie umfasst eine Neubewertung anhand des aktuellen ips-Kriterienkataloges und muss von den Anbietern gesondert beauftragt werden. Erfolgt hierüber innerhalb eines Zeitraumes von maximal 4 Wochen nach Benachrichtigung keine Beauftragung, entzieht die datenschutz cert GmbH das ips-Siegel mit sofortiger Wirkung.

Gelangen die ips-Auditoren im Rahmen der Nachauditierung zum Ergebnis, dass die für eine erfolgreiche Auditierung erforderlichen Voraussetzungen fehlen, teilen sie dies den Anbietern und der datenschutz cert GmbH mit. Die datenschutz cert GmbH entzieht dann das ips-Siegel vor Ablauf der 2-Jahres-Frist vorläufig, so dass die Anbieter das ips-Logo bis zur Beseitigung der aufgefundenen Mängel nicht führen dürfen. Die ips-Auditoren setzen für die Behebung der Mängel eine angemessene Frist, die in der Regel nicht mehr als 1 Monat beträgt und informieren die datenschutz cert GmbH. Stellt sie nach Ablauf der Frist fest, dass die Mängel nicht behoben wurden, wird das ips-Siegel durch die datenschutz cert GmbH mit sofortiger Wirkung entzogen.

## **7. Entzug des ips-Siegels**

Das ips-Siegel wird entzogen, wenn die Anbieter nachhaltig gegen die Vergabe- und Nutzungsbedingungen verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn

- das Angebot in der in Punkt 6 beschriebenen Weise verändert wurde und die Anbieter keine besondere Nachauditierung ermöglichen
- im Rahmen der Nachauditierung nicht die für die Vergabe des ips-Siegels erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden,
- die Anbieter aufgrund drohender oder eingetretener Insolvenz einen zuverlässigen Geschäftsbetrieb nicht mehr aufrechterhalten können
- die Gebühren nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vergabe des Gütesiegels ips gegenüber der datenschutz cert GmbH beglichen werden.

Die datenschutz cert GmbH teilt den Anbietern die Gründe des Entzugs mit.

Im Falle des Entzuges wird das über das ips-Logo veröffentlichte Kurzgutachten auf den Status als entzogen gesetzt oder die Verbindung des Logos zum Server der datenschutz cert GmbH so getrennt, dass es nicht mehr angezeigt wird.

## **8. Kosten und Gebühren**

Kosten fallen einerseits für die Auditierung, andererseits für die Vergabe und Nachhaltung des Siegels sowie für dessen Nutzungsmöglichkeiten an.

### **8.1. Kosten der Auditierung**

Das Honorar für die Durchführung des ips-Audits ist abhängig von der Komplexität des Auditgegenstands und wird zwischen den ips-Auditoren und den Anbietern individuell vereinbart und abgerechnet.

### **8.2. Gebühren der datenschutz cert GmbH**

Die für die Vergabe des ips-Siegels anfallende Gebühr tragen die Anbieter.

Die Gebühr begleicht den gesamten Vorgang (Prüfung des Audit-Reports und weiterer Informationen, die Korrespondenz, Siegel-Verwaltung sowie – bei Vergabe - die Nutzungsrechte für die Marke ips, insbesondere die Verwendung des ips-Logos nach den hier bezeichneten Voraussetzungen. Mit Entrichtung der Gebühr besteht kein Anspruch auf Erteilung des ips-Siegels.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Komplexität des Prüfaufwands. Dieser bestimmt sich u.a. nach den Funktionen des Online-Angebotes, dem Umfang der Datenverarbeitung, der Umgebung für das Datenschutzmanagement, den vorgelegten Informationen und dem Umfang der Korrespondenz aller Beteiligten.

Hierfür setzt die datenschutz cert GmbH drei Gebührenstufen fest:

1. Geringer Prüfumfang: 1.400,- -2.800,- Euro
2. Mittlerer Prüfumfang: 2.801,- -7.000,- Euro
3. Hoher Prüfumfang: 7.001,- - 14.000,-Euro

Die Gebühr versteht sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie kann nach Ermessen der datenschutz cert GmbH in besonderen Fällen ermäßigt oder erhöht werden. Ein solcher Fall liegt z.B. bei einer erneuten Prüfung vor, wenn nach der letzten Vergabe des ips-Siegels das Online-Angebot nur geringfügig bzw. sehr umfassend verändert wurde und sich die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen nicht wesentlich bzw. sehr wesentlich verändert haben.

Auf Wunsch kann die datenschutz cert GmbH - vor *Antragstellung* - eine kostenlose Einschätzung der Komplexität und der Gebührenhöhe erstellen.

Die Gebühr fällt an, sobald ein Antrag auf Vergabe des ips-Siegels bei der datenschutz cert GmbH eingegangen ist. Sie wird von der datenschutz cert GmbH nach Abschluss der Vergabe des Siegels in Rechnung gestellt und ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.

## **9. Haftung**

Nutzen die Anbieter die Marke ips, ohne dass die hier beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die datenschutz cert GmbH die Anbieter abmahnen und auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Einhaltung der Vergabe- und

Nutzungsbedingungen bzw. des ips-Kriterienwerkes sicherzustellen oder die Wiedergabe der Marken und sämtliche Hinweise darauf von den genutzten Medien zu entfernen. Nutzen die Anbieter die Marke ips, insbesondere das Logo trotz Abmahnung nach Fristablauf weiter, ohne eine gültige Vergabe des ips-Siegels, wird eine Strafgebühr in Höhe von 25.000 EUR sofort fällig. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Auditierung und Vergabe des ips-Siegels erfolgen ausschließlich anhand der ips-Kriterien bzw. Vergabe- und Nutzungsbedingungen. Eine umfassende rechtliche Prüfung können und dürfen die datenschutz cert GmbH und die ips-Auditoren nicht leisten. Eine Vergabe des Siegels nach ips beinhaltet daher nicht die Garantie, dass das Webangebot allen einschlägigen Gesetzen, insbesondere Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb oder gegen missbräuchliche Vertragsklauseln, entspricht oder technisch einwandfrei ist.

Eine Haftung der datenschutz cert GmbH und die ihrer Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen, Leben, Gesundheit oder Körper betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

## **10. Schlussbestimmungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der datenschutz cert GmbH sowie die Konformitätsbewertungsordnung (KBO), die z.B. unter [www.datenschutz-cert.de](http://www.datenschutz-cert.de) abgerufen werden können.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Bremen.